



## **Eigenerklärung zur Kompetenz für die Durchführung von Eichungen, Prüfungen, Kalibrierungen und Konformitätsbewertungen (DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08 und DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01)**

Die Eichbehörden der Länder führen nach Artikel 85 Grundgesetz die eichrechtlichen Vorschriften aus. Sie haben den gesetzlichen Auftrag im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen und die Messsicherheit im amtlichen Verkehr zu gewährleisten.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) ist die zuständige Behörde für die Durchführung eichrechtlicher Vorschriften und vollzieht das Eichrecht unparteiisch und kompetent. Aufsichtsführende und vorgesetzte Behörde des Landesamtes ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Das LME RLP ist als einstufige Behörde mit ihrem Hauptsitz in Bad Kreuznach und ihren externen Technischen Stützpunkten in Kaiserslautern, Koblenz und Trier organisiert. Das Aufgabenspektrum und die Aufgabenaufteilung, die personelle Aufgabenzuordnung und die Verantwortungs- und Aufsichtshierarchie werden im Organigramm und dem Geschäftsverteilungsplan des LME RLP wiedergegeben.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bei der Eichung und Prüfung von Messgeräten, ist konkretisiert durch gesetzliche Verfahrensvorschriften, Verwaltungsvorschriften und -anweisungen sowie Richtlinien und technische Regelwerke. Die Verfahren zur Prüfung von Messgeräten sind international abgestimmt, z.B. durch die EU, OIML, WELMEC, CEN/CENELEC, ISO/IEC oder national, z.B. durch die Gremien des Mess- und Eichwesens oder DIN.

Vom LME RLP werden die Forderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08 und soweit zutreffend von der Konformitätsbewertungsstelle die Norm DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 erfüllt und angewendet. Die davon betroffenen Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfmittel sind im Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) des LME RLP dokumentiert. Die verwendeten Normale sind auf die nationalen Normale rückgeführt. Die Messunsicherheiten der Prüfverfahren sind bekannt und nachweisbar. Ge Eichte Messgeräte können auch außerhalb des eigentlichen Bestimmungszweckes eingesetzt werden, z.B. als Prüfmittel oder Normale in Qualitätsmanagementsystemen bei Herstellern, Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie Konformitätsbewertungsstellen. Wegen der grundsätzlichen Erfüllung der Forderungen der relevanten Normen der Reihe DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08 ist davon auszugehen, dass sowohl die Eichungen von Messgeräten als auch die in Anlehnung daran für nichteichfähige oder nichteichpflichtige Messgeräte durchgeführten messtechnischen Prüfungen/Kalibrierungen vom LME RLP als kompetente Stelle vorgenommen werden. Die hierüber ausgestellten Bescheinigungen (Eichscheine, Prüfscheine, Kalibrierscheine) können als Nachweis der Rückführung auf SI-Einheiten verwendet werden.

Ralf Zimmermann  
Leiter des LME RLP

Bad Kreuznach, den 22.08.2018